

Qualitätsstandards für Promotionsverfahren an den Universitäten in Hessen

I.

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Promotion ist ein zentrales Element des wissenschaftlichen Lebens an der Universität. Mit ihren Dissertationen können Doktorandinnen und Doktoranden einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und zur Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems erbringen, wenn und weil sie bei ihrer Arbeit in die wissenschaftlichen Strukturen des Universitätssystems eingebunden sind. Für das Gelingen selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Promotionsphase sind – neben einer gründlichen Betreuung der jeweiligen Promotionsprojekte – die Rahmenbedingungen, die die Universität bietet, von entscheidender Bedeutung. Von Bedeutung sind insoweit insbesondere die Verbindung von Forschung und Lehre, ein Umfeld disziplinärer Vielfalt, die Ausrichtung der Forschung sowohl auf Grundlagenfragen wie auf anwendungsbezogene Aspekte und internationale Sichtbarkeit der Forschungsleistungen. Den Hessischen Universitäten war es bereits in der Vergangenheit und ist es auch weiterhin ein fundamentales Anliegen, Rahmenbedingungen sicherzustellen, die Promotionen auf hohem und höchstem Niveau ermöglichen.

Mit diesem Papier unterstreicht die Konferenz Hessischer Universitätspräsidien (KHU), dass sie der Sicherstellung qualitativer Standards für Promotionen hohe Bedeutung beimisst. Die Universitäten haben in je eigenen Diskussions- und Entwicklungsprozessen zu Lösungen gefunden, die zwar durch unterschiedliche (fach)kulturelle Besonderheiten bestimmt sind, aber dennoch einen hohen Grad an Konvergenz im Sinne qualitativer Standards aufweisen. Auf dieser Grundlage haben sich die Präsidien der hessischen Universitäten auf die in diesem Papier formulierten gemeinsamen Standards verständigt, an denen sie sich auch in Zukunft orientieren werden¹. Bei der Formulierung dieser Standards wurden auch die Stellungnahmen der Wissenschaftsorganisationen berücksichtigt, die sich auf bundesweiter Ebene zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geäußert haben. Zu nennen sind hier insbesondere HRK, Wissenschaftsrat und Deutsche Forschungsgemeinschaft².

II.

Auf die folgenden neun Grundsätze zu institutionellen Rahmenbedingungen guten Promovierens haben sich die Präsidien der hessischen Universitäten im Sinne einer Selbstverpflichtung verständigt. Sie decken nach dem Verständnis der KHU die in aktuellen Diskussionen erkennbaren zentralen Aspekte ab:

¹ Die Promotion zum Dr. med. ist ein Sonderfall, der eine besondere Betrachtung verdient (vgl. dazu auch Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrats. Köln 2011, S. 29.

² Hochschulrektorenkonferenz: Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlung des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen. Bonn 2012; Wissenschaftsrat: a. a. O.; Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Ergänzte Auflage. Bonn 2013.

1. Fächerübergreifende Verfahrensstandards

Zur Sicherstellung gemeinsamer allgemeiner Verfahrensstandards über die Fächerkulturen hinweg und zur Festlegung der institutionellen Verantwortung für die Promotion wollen die Präsidien der hessischen Universitäten am Modell universitätsweit maßgeblicher Allgemeiner Bestimmungen bzw. Allgemeiner Rahmenregelungen festhalten und dieses Modell unter Berücksichtigung aktueller Standards und gesetzlicher Regelungen qualitätsorientiert fortentwickeln. Eine differenzierte Benotung dient der Qualitätssicherung.

2. Gute wissenschaftliche Praxis im Promotionsverfahren

Die Universitäten verfügen über bewährte Verfahren zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Konzeption und Weiterentwicklung dieser Standards orientieren sie sich an den Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und anderer bedeutender Wissenschaftsorganisationen. Die Universitäten betrachten es als ihre Pflicht, auch ihren Doktorandinnen und Doktoranden die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie auf die Einhaltung dieser Standards zu verpflichten. Die Universitäten tragen dafür Sorge, dass Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Promotionsverfahren in geeigneten Verfahren aufgeklärt und erforderlichenfalls sanktioniert werden. Dabei ist es wichtig, dass die „Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sinnvoll mit den Promotionsverfahren verzahnt werden, so dass eine abgestimmte, Interessenkonflikte ausschließende Arbeit der zuständigen Gremien sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis und für Konfliktfälle haben die hessischen Universitäten Ombudsleute bestellt. Für Konflikte entwickeln die hessischen Universitäten zudem Regelungen und Handlungsempfehlungen, etwa auch im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (vgl. Ziff. 6).

3. Verfahren zur Auswahl und Annahme von Promovierenden

Den Präsidien der hessischen Universitäten ist es ein Anliegen, über hinreichende Daten zu den jeweils laufenden Promotionsverfahren zu verfügen. Durch geeignete Verfahren wird sichergestellt, dass eine möglichst frühzeitige formale ‚Annahme‘ und Registrierung der Promovierenden erreicht wird. Diese erscheint als Grundlage einer geklärten Berechtigungs- und Betreuungssituation wie auch zur Sicherstellung von Ansprechbarkeit sinnvoll und wünschenswert. Die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt durch ein Kollegialorgan („Promotionsausschuss“).

4. Partizipation der Promovierenden in der Selbstverwaltung der Universität

Viele Promovierende werden als Promotionsstudierende oder als wissenschaftliche Be-
dienstete durch Vertreter der jeweiligen Statusgruppen in den Selbstverwaltungsgremien repräsentiert. Es ist den Präsidien der hessischen Universitäten wichtig, dass sich die Gruppe der Promovierenden auch darüber hinaus in den Gremien der Universität artikulieren kann. Zu diesem Zweck wurden oder werden von den hessischen Universitäten Verfahren und Organe entwickelt, denen Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden angehören (Beispiele: Doktorandenkonvent, Doktorandenakademie). Solchen Organen soll das Recht zustehen, Stellungnahmen in den herkömmlichen Strukturen der Selbstverwaltung abzugeben.

5. Dauer von Promotionsverfahren

Der KHU ist daran gelegen, dass Promotionsprojekte in überschaubarer Zeit durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Universitäten, bei Betreuerinnen und Betreuern und auch bei den Promovierenden selbst. Da im deutschen Wissenschaftssystem sehr unterschiedliche Wege zur Promotion führen können, erscheint allerdings eine vereinheitlichende Regelung der Dauer von Promotionsvorhaben nicht zielführend, weder im Hinblick auf eine Mindest- noch im Hinblick auf eine Höchstdauer. Eine möglichst frühzeitige Registrierung bzw. Annahme als Doktorand oder Doktorandin (dazu oben Ziff. 3) und Absprachen in einer Betreuungsvereinbarung können aber sicherstellen, dass die Dauer der Verfahren nicht aus dem Blick gerät.

6. Betreuungsvereinbarungen

Im Betreuungsverhältnis zwischen Betreuer oder Betreuerin und Promovierendem oder Promovierender tragen Betreuungsvereinbarungen zu einem Abgleich wechselseitiger Erwartungen bei, indem sie den Weg zur Promotion explizieren und strukturieren – selbstverständlich, ohne dabei wissenschaftliche Inhalte und Ergebnisse vorab festzuschreiben. Nicht der Konfliktfall ist hier der Maßstab; im Vordergrund steht die gemeinsame, möglichst frühzeitige Abstimmung von Vorgehensweisen, Bedingungen, Arbeits- und Fördermöglichkeiten, Zeitplänen etc. Für die sinnvollen Absprachen stellen die Universitäten geeignete Themenkataloge bereit. Hierzu gehören z. B. Angaben zum Dissertationsprojekt, zum Turnus für Betreuungsgespräche, zur gegenseitigen Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder Regelungen zur Lösung von Streitfällen. Die Betreuungsvereinbarung liegt zum Zeitpunkt der Registrierung (vgl. Ziff. 3) vor. Sie wird Bestandteil des Antrags auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin.

7. Kumulative/publikationsbasierte Promotionen

In etlichen Disziplinen sind Formen der kumulativen oder publikationsbasierten Promotion mittlerweile etabliert. Die Universitäten stellen sicher, dass sich diese innerhalb qualitätssichernder Leitlinien bewegen und sich einer hochschulweiten Legitimation und ggf. Diskussion zu stellen haben. Voten und Empfehlungen der Fachgesellschaften kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die hohe Qualität solcher Promotionen macht übergreifende Regelungen hierzu aus Sicht der KHU entbehrlich.

8. Disputation als Form der mündlichen Prüfung

Die im Hessischen Hochschulgesetz (§ 24 Abs. 2) vorgesehene Disputation ist aus Sicht der KHU die geeignete Form einer mündlichen Prüfung im Promotionsverfahren.

9. Kooperative Promotionsverfahren

Es gibt in Hessen bereits jetzt die Möglichkeit, Promotionsverfahren in Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen durchzuführen. Dieses Modell der Promotion soll in Zukunft weiter ausgebaut und verbessert werden. Sowohl der adäquate Zugang zur Promotion für Masterabsolventinnen und -absolventen der Fachhochschulen als auch die Beteiligung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren an Betreuung und Prüfung sollen weiterentwickelt werden.